



**HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT
URTEIL
IM NAMEN DES VOLKES**

Geschäftszeichen:

7 U 89/08
324 O 774/04

Verkündet am:
12. Oktober 2010

Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

- Antragsgegnerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, 7. Zivilsenat, durch die Richter

nach der am 12. Oktober 2010 geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg, Geschäftsnummer 324 O 774/04, vom 15.8.2008 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Berufung.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung bezüglich der Unterlassungsansprüche in Höhe von 120.000 €, bezüglich der Kosten in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I. Mit ihrer Berufung wendet sich die Beklagte gegen ein Urteil, mit dem ihr die erneute Behauptung bzw. Verbreitung verschiedener Tatsachenbehauptungen sowie die erneute Erweckung eines Verdachts verboten worden ist. Die Beklagte verlegt die „S..... Z.....“, in deren Ausgaben vom 9.8.2004 und vom 11.8.2004 die Äußerungen zu I. Nr. 1., 2. und 3. des Tenors enthalten waren. Sie verlegt ferner die „D..... M..... a.. S.....“, in deren Ausgabe vom 8.8.2004 u.a. die Äußerung zu I Ziffer 4. des Tenors sowie weitere Äußerungen erschienen sind, die auch Gegenstand der Berichterstattung der von der Beklagten verlegten „D..... M..... “ vom 10.8.2004 und 17.8.2004 waren. Die Ausgabe der „D..... M..... “ vom 10.8.2004 enthielt die unter Ziffer I. Nr. 5 des Tenors genannten Passagen, die Ausgabe der „D..... M..... “ vom 17.8.2004 die unter Ziffer I. Nr. 6. verbotenen Passagen.

In allen Veröffentlichungen wurde auf die vorausgegangene Berichterstattung des Nachrichtenmagazins „F.....“ vom 9.8. 2004 bzw. 16.8.2004 Bezug genommen. Zum Sachverhalt im Einzelnen wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils verwiesen.

Mit ihrer Berufungsbegründung rügt die Beklagte, mit dem Urteil seien in unzulässiger Weise teilweise dieselben oder inhaltlich gleiche Äußerungen verboten worden. Der Tenor zu I Ziffer 2. sei zu unbestimmt. Das Landgericht habe mehr zugesprochen als beantragt, indem es die jeweils im Antrag befindlichen Zusätze „wie dies geschieht in der Ausgabe...“ weggelassen habe. Sie ist der Meinung, die Zulässigkeit der Verdachtsberichterstattung, um die es sich hier handele, scheitere nicht an der Offenheit, mit der der jeweilige Verdacht dargestellt werde. Es fehle auch nicht an einer mangelhaften Recherche. Sie behauptet, sich über 2 Wochen lang um ein Gespräch mit dem Zeugen O..... bemüht zu haben, was dann am 23.9.2004 endgültig gescheitert sei. Die Beklagte meint, das Gericht habe zur Bewertung des Akteninhalts der Unterlagen der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) Mitarbeiter

dieser Behörde vernehmen müssen. Der Beweis für die Wahrheit der beanstandeten Tatsachenäußerungen sei erbracht. Sie bemängelt die Beweiswürdigung des Landgerichts und meint, angesichts der vorliegenden Unterlagen, insbesondere auch der als Anlagen B 16,17 vorgelegten DDR-Richtlinien und deren Kommentierung (B 19), dem vorgelegten Protokoll über die Anhörung Frau B..... im Sächsischen Landtag (B 25) liege die Beweislast dafür, dass der Kläger nicht gewusst habe, dass er mit Vertretern des Staatssicherheitsdienstes der DDR zusammengetroffen sei, beim Kläger. Sie meint ferner, in der Abhaltung einer Pressekonferenz durch den Kläger am 19.8.2004 sei eine Einwilligung zu sehen. Es sei jedenfalls künftig erlaubt, über die in dieser Pressekonferenz offen gelegten Inhalte zu berichten. Schließlich fehle es an einer Wiederholungsgefahr, weil bei Erstmitteilung nicht festgestanden habe, dass die Vorwürfe nicht zuträfen.

Im Einzelnen wird zum Inhalt der Berufungsbegründung auf Bl. 430 ff der Akte verwiesen.

Die Beklagte beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Er verteidigt das angefochtene Urteil.

Hinsichtlich des Vortrags der Parteien wird ergänzend auf die in der Akte befindlichen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

II. Die form- und fristgemäß eingelegte Berufung ist zulässig, sie ist jedoch nicht begründet. Zu Recht und mit zutreffender Begründung, der der Senat folgt, hat das Landgericht die erneute Verbreitung der unter Ziffer I. 1. a) und b), 3., 4., 5. a) – c), 6. a) – c) des Tenors bezeichneten Behauptungen sowie des unter Nr. 2. des Tenors dargestellten Verdachts verboten, da die betreffenden Passagen jeweils Teil einer unzulässigen Verdachtsberichterstattung sind und den Kläger in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzen.

1. Die genannten Textpassagen sind insbesondere nicht etwa deshalb zulässig, weil die darin als Verdacht geäußerten Behauptungen zutreffend sind. Wie das Landgericht vielmehr in seiner umfassenden Würdigung der vorgelegten Unterlagen sowie der Aussagen der Zeugen zutreffend ausgeführt hat, ist nicht erwiesen, dass der Kläger wissentlich und willentlich mit dem Staatssicherheitsdienst der DDR zusammengearbeitet hat, insbesondere dass er in Kenntnis von der Zugehörigkeit seines jeweiligen Gesprächspartners zur HVA bzw. zur Leipziger Bezirksverwaltung des Staatssicherheitsdienstes als IM seine damalige Freundin bespitzelte und insbesondere über eine bei dieser stattfindende Lesung der regimekritischen Schriftstellerin C..... M..... während der Leipziger Buchmesse im März 1984 Auskunft erteilte, seit Mai 1970 bis in die 80er Jahre der HVA Informationen lieferte, dass er in die DDR umzog, weil seine Entdeckung als HVA-Spion drohte, und dass er als IM im September 1984 für die Stasi auftragsgemäß herausgefunden hat, dass in der ihm bekannten Leipziger

Künstlerszene keine Störungen der Feierlichkeiten zum 35. Jahrestag der DDR ausgehen würden.

Da es sich um Verdachtsäußerungen handelt, die geeignet sind, den Betroffenen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder sonst seinen sozialen Geltungsanspruch zu beeinträchtigen, liegt nach der ins Zivilrecht transformierten Beweislastregelung des § 186 StGB die Beweislast für die Wahrheit der Behauptungen bei der Beklagten (vgl. Soehring, Presserecht, 4. Aufl. § 30 Rn. 24; HH-Ko, MedienR, Vendt, 35, Rn. 15ff).

Auch nach Auffassung des Senats ist dieser Beweis durch die vorgelegten Dokumente der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes und die Aussagen der Zeugen nicht erbracht worden. Der Senat folgt hier vollen Umfangs der ausführlichen Auswertung der genannten Unterlagen und der Beweiswürdigung des Landgerichts und nimmt hierauf zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug.

Im Hinblick auf die Berufungsbegründung ist ergänzend Folgendes auszuführen:

Aus den vorgelegten Anlagen B 2, B 14, B 20, B 21 aus dem Archiv der BStU sowie aus den Aussagen der Zeugen ergibt sich, dass der Kläger über Jahre vielfach Kontakte mit Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes der DDR hatte und dass er diesen gegenüber u.a. über Freunde, Bekannte und seine damalige Lebensgefährtin teilweise auch über private Dinge berichtete. Nicht erwiesen ist allerdings, dass der Kläger wusste, dass sein jeweiliger Gesprächspartner dem Staatssicherheitsdienst angehörte, mit der Folge, dass die im Tenor des angefochtenen Urteils formulierten Behauptungen, die jeweils in unterschiedlicher Weise vermitteln, dass der Kläger Spitzel im Auftrag der Stasi gewesen sei und somit bewusst an den Staatssicherheitsdienst berichtet habe, nicht zutreffen.

Die Zeugen B....., S..... und K..... haben ausführlich, übereinstimmend und in sich stimmig ausgesagt, dass die Mitarbeiter der HVA unter der Legende eines Mitarbeiters des Instituts für Politik und Wissenschaft bzw. des Instituts für Zeitgeschichte an den bis 1973 in Westberlin studierenden und häufig Ostberlin besuchenden Kläger herangetreten seien und dass dieser auch bereit gewesen sei, sich – ebenso wie auch nach seiner Übersiedelung in die DDR - immer wieder mit dem jeweils zuständigen Mitarbeiter zu treffen und mit ihm zu sprechen. Dabei haben die Zeugen B....., S..... und K..... ihre Kontakte anschaulich und in sich widerspruchsfrei als interessant, teilweise locker und persönlich geschildert.

Diese Aussagen der Zeugen zur Kontaktaufnahme und zur Gesprächsbereitschaft des Klägers sind im Zusammenhang mit der Tatsache, dass der Kläger seit 1970 häufig nach Ostberlin kam, dem System der DDR innerlich nahestand und schon deshalb an einem „Gedankenaustausch“ mit vermeintlich wissenschaftlich tätigen DDR-Bürgern interessiert gewesen

sein dürfte, nicht unplausibel. Sie lassen jedenfalls nicht den zwingenden Schluss zu, dass dem Kläger bekannt gewesen sein musste, wer seine Gesprächspartner waren, oder dass er zumindest in Kauf nahm, dass es sich um Mitarbeiter der HVA handeln konnte. Denn es ist davon auszugehen, dass zum damaligen Zeitpunkt das Ausmaß der Durchdringung des Staatssicherheitsdienstes in alle Bereiche des menschlichen Umgangs in der DDR nicht annähernd so bekannt war, wie dies heute der Fall ist.

Der Möglichkeit, dass der Kläger unwissentlich mit Vertretern der HVA sprach, steht nicht zwingend entgegen, dass die HVA im Jahre 1970 für den Kläger eine Karteikarte mit dem Decknamen „IM C.....“ anlegte und dass in der Aktennotiz des Zeugen O..... vom 5.3.84 festgehalten wurde, dass der Kläger bei der HVA positiv erfasst sei und zuverlässig arbeite. Wie das Landgericht im Einzelnen ausgeführt hat, ergeben sich hieraus zwar durchaus erhebliche Verdachtsmomente. Eine Gewissheit über eine positive Kenntnis des Klägers besteht hingegen vor dem Hintergrund der übereinstimmenden entgegenstehenden Aussagen der genannten Zeugen nicht. Ihre Aussagen widersprechen auch nicht jeglicher Wahrscheinlichkeit, selbst wenn unterstellt wird, dass bei korrekter Aktenführung als „IM“ nur eine solche Person hätte bezeichnet werden dürfen, die wissentlich mit der Stasi zusammenarbeitete und dass die Formulierungen „positiv erfasst“ und „arbeitet zuverlässig“ nach dem Sprachgebrauch des MfS auf die Eigenschaft des Erfassten als „IM“ im Sinne einer wissentlichen und willentlichen Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst hinwiesen. Insoweit bedurfte es weder der Einholung eines Sachverständigengutachtens noch der Einholung einer Auskunft der BStU, weil selbst die Feststellung einer üblichen Verwendung dieser Begriffe in dem damaligen Sprachgebrauch nicht beweisen würde, dass auch im konkreten Fall eine korrekte Bezeichnung des Klägers erfolgt ist. Die weitere Bezeichnung des Klägers als „IM“ in den Akten der Bezirksverwaltung Leipzig lässt gleichfalls nicht den alleinigen Schluss zu, dass dieser wusste, dass O..... Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes war. Denkbar erscheint immerhin, dass diese Benennung schlicht von der HVA übernommen wurde, um die Person des Klägers gegenüber der HVA zu bezeichnen, der der Kläger offensichtlich weiterhin zugerechnet wurde. Der Zeuge B..... hat hierzu ausgeführt, dass man den Decknamen des Vorgangs „C.....“ dem Kollegen nach Leipzig mitgeteilt habe. Man habe darauf Wert gelegt, die legendierte Basis mit dem Kläger nicht zu zerstören und deshalb vermerkt, dass auf ihn nicht als MfS zugegangen werden dürfe. Dies steht in Einklang mit der Aussage des Zeugen O....., wonach dieser sich dem Kläger als Kriminalbeamter vorgestellt habe. Die unterschiedliche Bezeichnung des Klägers in den Leipziger Stasi-Akten, in denen er einmal als „IM“, einmal als „IM C.....“, oder aber als „IM der HVA“ oder „zeitweilig genutzter IM der HVA“ erwähnt wird, lässt allenfalls Rückschlüsse auf die Beliebigkeit der Diktion in der Aktenführung durch die Dienststelle in Leipzig zu.

Auch der Senat vermag zu erkennen, dass ein erheblicher Verdacht bleibt, dass die Behauptung des Klägers, nicht gewusst zu haben, dass die Zeugen Mitarbeiter des Staatssicher-

heitsdienstes der DDR waren, nicht zutrifft. Dies gilt insbesondere auch in Anbetracht der konspirativen Umstände, unter denen die Treffen insbesondere mit O..... stattfanden, sowie die ihm dabei erteilten Aufträge und deren Erfüllung durch den Kläger, bei der dieser über z.T. höchst private und politisch brisante Einzelheiten über Freunde und Bekannte berichtete. Aus seiner Sicht musste es aber nicht unbedingt fern liegen, dass sich eine Polizeidienststelle für diese Fakten interessieren könnte, weswegen der Kläger der Legende, es handele sich bei O..... um einen Kriminalpolizisten, Glauben geschenkt haben kann. Zwar mag es nach dem heutigen Kenntnisstand für einen so Angesprochenen wahrscheinlicher erscheinen sein, dass der Staatssicherheitsdienst hinter den vergebenen Aufträgen stand. Auf der anderen Seite ist es auch durchaus möglich, dass der Kläger, der SED-Mitglied war und dem DDR-Regime ideologisch nahe stand, nicht an eine Überwachung seiner Person oder seine Verwendung durch die Staatssicherheit dachte.

Auch wenn bei Gesamtbetrachtung aller Aussagen und Unterlagen die Wahrscheinlichkeit einer wissentlichen Zusammenarbeit größer sein mag, als die Darstellung des Klägers und der diese bestätigenden Aussagen der Zeugen, kann nicht von einem für das praktische Leben brauchbaren Grad der Gewissheit ausgegangen werden, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (vgl. u.a. BGH NJW 1993,935, 937). Dafür, dass die Zeugen die Wahrheit gesagt haben können, könnte zudem neben der Stimmigkeit ihrer Aussagen sprechen, dass sie sich immerhin nicht gescheut haben, die ausgeprägte Gesprächsbereitschaft des Klägers hervorzuheben, diesen als besonders indiskret und willfährig darzustellen und damit zu bezeugen, dass er offenbar keine Skrupel hatte, gegenüber staatlichen Stellen über private Umstände und politisch brisante Aktionen seiner näheren Umgebung zu berichten. Wenn etwa der Zeuge O..... den Kläger hätte schützen wollen, hätte es näher gelegen, diese Eigenart des Klägers nicht zusätzlich zu hervorzuheben.

Die Frage, in welchem Grad Zweifel an der Aussage insbesondere des Zeugen O..... bleiben, kann aber letztlich dahingestellt bleiben, da selbst bei Zweifeln an seiner Glaubwürdigkeit der von der Beklagten zu erbringende Beweis nicht erbracht ist.

Der Beweis für das wissentliche Zusammenwirken des Klägers mit dem Staatssicherheitsdienst der DDR ist auch nicht nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises als geführt anzusehen. Voraussetzung eines Anscheinsbeweises ist nämlich das unstrittige oder bewiesene Vorliegen eines typischen Geschehensablaufs, bei dem nach der Lebenserfahrung auf das Vorliegen bestimmter weiterer Umstände geschlossen werden kann, wie etwa die Verursachung eines Schadens durch ein bestimmtes Verhalten (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 27. Aufl., vor § 284, Rn. 29 m.w.N.).

Einen Erfahrungssatz des Inhalts, dass eine Person, die in einer Akte der Stasi als „IM“ bezeichnet wird, davon wusste, gibt es ebenso wenig, wie einen solchen des Inhalts, dass jeder, der in der DDR von einer Person angesprochen wurde, die sich als Kriminalbeamter

vorstellte und ihn aufforderte, über eine Zusammenkunft und die politische Einstellung anderer Personen zu berichten, wusste, dass die ihn ansprechende Person in Wahrheit für den Staatssicherheitsdienst arbeitete. Es handelt sich lediglich um – allerdings starke - Indizien, die für eine wissentliche Zusammenarbeit sprechen, nicht aber um typische Geschehensabläufe, die einen Beweis des ersten Anscheins begründen können.

Zusammengefasst ist der Senat der Auffassung, dass das Landgericht nicht nur bei der Würdigung der Unterlagen und der Zeugenaussagen im Einzelnen zutreffend den Schluss gezogen hat, die wissentliche Zusammenarbeit des Klägers mit dem Staatssicherheitsdienst in Kenntnis der Eigenschaft seines Gesprächspartners als Stasimitarbeiter sei nicht erwiesen, sondern dass auch die Gesamtschau aller Umstände einen Beweis nicht zu erbringen geeignet ist. Selbst wenn Zweifel an der Glaubwürdigkeit einzelner Zeugenaussagen berechtigt sein mögen, führen diese Zweifel nicht dazu, dass das Gegenteil dessen, was die Zeugen ausgesagt haben, als erwiesen angesehen werden kann.

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Bewertung der Unterlagen, deren Existenz und wörtlicher Inhalt nicht im Streit sind, war nicht angezeigt, da den Gerichten die Verfasser der Berichte als primäre Quellen zur Verfügung standen und da es den Gerichten oblag, sich eine eigene richterliche Überzeugung zu bilden. Selbst ein Sachverständigengutachten, welches auf der Grundlage der vorliegenden Dokumente zum Ergebnis gekommen wäre, dass alles gegen eine nur unwissentliche Zusammenarbeit des Klägers mit dem Staatssicherheitsdienst spricht, könnte nicht den positiven Beweis für einen anderen Ablauf erbringen.

Auch die als Anlagen B 17 – 19 vorgelegten Richtlinien und deren Kommentierung lassen keinen anderen Schluss mit der gebotenen Sicherheit zu. Dass sich die verschiedenen Stellen des Staatssicherheitsdienstes tatsächlich ausnahmslos entsprechend dieser Richtlinien verhalten und ihre Diktion bezüglich ihrer Erkenntnisquellen immer an den vorgegebenen Regeln orientiert haben, ist nicht ohne Weiteres zu unterstellen. Auch die Äußerungen der Bundesbeauftragten Frau B..... und ihrer Mitarbeiter in der Sitzung des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunitätsangelegenheiten des Sächsischen Landtages vom 10.1.2006 (Anl. B 25) sind nicht geeignet, den Nachweis dafür zu erbringen, dass der Kläger bewusst als „IM“ für die Staatssicherheit tätig war. Frau B..... selbst räumt ein, dass der „Fall P..... P.....“ wegen der unvollständigen Aktenlage insbesondere hinsichtlich der HVA-Erfassung nicht ganz einfach zu klären sei (Anl. B 25, Bl.11). Sie und ihre Mitarbeiter kommen dann allerdings aufgrund der auch in diesem Rechtsstreit vorliegenden Unterlagen der Bezirksverwaltung Leipzig, die nach ihrer Einschätzung ein stimmiges Bild lieferten, zu ihrer Bewertung, die nach Auffassung des Senats – insbesondere auch vor dem Hintergrund der vorliegenden Zeugenaussagen - nicht zwingend ist.

2. Zutreffend hat das Landgericht ausgeführt, dass die Berichterstattung nicht etwa deshalb zulässig ist, weil es sich um die Verbreitung eines Verdachts handelte. Der Senat folgt auch insoweit der ausführlichen Begründung des erstinstanzlichen Urteils.

Dabei kann letztlich offen bleiben, ob die genannten Beiträge hinreichend deutlich machen, dass es sich nur um einen offenen Verdacht handelte, und ob auch den Kläger entlastende Umstände in ausreichendem Maß mitgeteilt worden sind, die den Leser in die Lage versetzen, auf der Grundlage der mitgeteilten Umstände selbst zu entscheiden, ob der Vorwurf zu Recht erhoben werde.

Die Zulässigkeit der Berichterstattung scheidet nämlich jedenfalls daran, dass die Beklagte, die ihre Informationen ausschließlich den Berichten des Nachrichtenmagazins „F.....“ vom 9. 8. und 16. 8.2004 entnommen hatte, vor der Veröffentlichung keine eigenen Recherchen durchgeführt hat.

Bei der Verdachtsberichterstattung sind Presseorgane gehalten, angesichts der von ihr ausgehenden erheblichen Beeinträchtigung und Prangerwirkung besonders sensibel vorzugehen. Bei Berichten über den Verdacht einer Straftat gilt ein gesteigerter journalistischer Sorgfaltsmaßstab bei der Recherche sowie eine Pflicht zur besonders sorgfältigen Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit (HH-Ko/MedienR/ Breutz 39, Rn. 77 m.w.N.; Soehring, Presserecht 4. Aufl. § 16, Rn. 24b). Dies gilt auch dann, wenn es sich um einen Verdacht auf ein Verhalten handelt, das, wie im vorliegenden Fall, eine Abgeordnetenanklage nach sich ziehen konnte.

In Anbetracht der Konsequenzen, die der Vorwurf, der Kläger sei „IM“ der Stasi gewesen, für diesen haben musste, hätte die Beklagte selbst die im F..... auszugsweise zitierten Dokumente der BStU überprüfen müssen und den Verfasser der darin enthaltenen Berichte, den Zeugen O....., zu den Umständen ihrer Entstehung befragen müssen. Die Tatsache, dass man in der Zeit der Veröffentlichung im sächsischen Wahlkampf stand, so dass Eile geboten war, steht dem nicht entgegen, sondern hätte im Gegenteil wegen der absehbaren schwerwiegenden Folgen für den kandidierenden Kläger zu einer erhöhten Überprüfung führen müssen.

Hierbei durfte sich die Beklagte auch nicht gänzlich auf die Einschätzung der Bundesbeauftragten verlassen, die sich daraus ergibt, dass diese die Voraussetzung für eine Herausgabe der Unterlagen an die Presse nach §§ 33 Abs.3 Ziffer 2 StUG für gegeben hielt. Selbst wenn man hieraus den Schluss ziehen könnte, dass die Bundesbeauftragte die Aktenlage so bewertete, dass sich daraus eindeutig eine bewusste Spitzeltätigkeit des Klägers ergebe, enthob dies die Beklagte nicht der Verpflichtung, die ihr zur Verfügung stehenden eigenen Recherchemöglichkeiten zu nutzen. Auch insoweit kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf das angefochtene Urteil, insbesondere Bl. 35 ff des Urteils, verwiesen werden.

Die Beklagte hat jedoch nicht vorgetragen, dass sie irgendein Dokument der BStU in Händen hatte. Ein Gespräch des Korrespondenten der Nachrichtenagentur „AP“ E..... mit dem Zeugen O..... fand am 23.8.2004, somit nach den Veröffentlichungen statt. Die vorgetragenen Bemühungen der Beklagten um ein eigenes Gespräch mit O..... begannen gleichfalls erst nach dem Erscheinen der Beiträge, wie sich daraus ergibt, dass sie nach rund 2 Wochen am 23.9.2004 endgültig abgebrochen wurden. Anhaltspunkte dafür, dass der Zeuge O..... ohnehin zu keinem Gespräch mit der Beklagten bereit gewesen wäre, wenn er vor den Veröffentlichungen befragt worden wäre, sind nicht gegeben, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat. Die mangelhafte Recherche führte im vorliegenden Fall auch dazu, dass dem Kläger nicht Gelegenheit zur Stellungnahme zu konkreten Vorwürfen gegeben wurde. Da der Beklagten keine Unterlagen zur Verfügung standen, war sie auch nicht in der Lage, dem Kläger hierzu präzise Fragen zu stellen und ihn damit zu konfrontieren.

3. Entgegen der Meinung der Beklagten liegt in der Abhaltung einer Pressekonferenz am 19.8.2004 durch den Kläger keine Einwilligung in die Veröffentlichungen. Da diese Konferenz erst nach dem Erscheinen der Beiträge erschienen ist, entfällt durch sie nicht die Rechtswidrigkeit der Berichterstattung. Es besteht auch weiterhin Wiederholungsgefahr, zumal die Beklagte nicht konkret vorgetragen hat, zu welchen konkreten Äußerungen der Kläger sich mit welchen Worten in dieser Pressekonferenz geäußert hat. Dass er selbst belastende Tatsachen öffentlich gemacht hat, die bis dahin noch nicht durch die Artikel des F..... oder der von der Beklagten verlegten Zeitungen bekannt waren, ist weder vorgetragen, noch ersichtlich.

4. Der Einwand der Beklagten, es fehle jedenfalls nunmehr an einer Wiederholungsgefahr, da bei Erscheinen der Erstberichterstattung nicht bekannt gewesen sei, dass die Vorwürfe nicht zutreffend seien, ist schon deshalb nicht nachvollziehbar, weil die Beklagte bis heute behauptet, der Kläger sei bewusst und gewollt als Stasi-Spitzel tätig gewesen.

5. Soweit die Beklagte meint, das Landgericht habe entgegen § 308 Abs.1 ZPO mehr zugesprochen, als vom Kläger beantragt, indem es jeweils den Zusatz „wenn dies geschieht, wie....“ weggelassen hat, ist dies jedenfalls in der Berufungsinstanz unerheblich, weil sich der Kläger mit seinem Antrag auf Zurückweisung der Berufung die Verbote in der zugesprochenen Form zu eigen gemacht hat.

6. Dies gilt auch bezüglich der Einfügung des Wortes „bzw.“ im Tenor bei dem Verbot inhaltlich gleicher Äußerungen. Auch insoweit hat der Kläger in der zweiten Instanz die Fassung des Landgerichts übernommen, indem er sie verteidigt.

Die Beklagte beanstandet hierbei, bei den erstinstanzlichen Anträgen zu 4 a) und b) sowie 5 d) handele es sich um eine objektive Klagehäufung. Geltend gemacht würden Ansprüche

wegen jeweils kerngleicher Passagen, die bereits mit den Klageanträgen zu 1.a) und b) geltend gemacht würden und die daneben nicht hätten zugesprochen werden dürfen.

Bei den beanstandeten Textpassagen handelt es sich jeweils um wörtliche Wiedergaben aus verschiedenen Erstmitteilungen, auf deren Unterlassung ein Anspruch besteht. Die Zusammenfassung der Anträge in Nr. 1.a) und b) des Tenors unter Hinzusetzung des Bindewortes „bzw.“ durch das Landgericht trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Verbote teilweise überschneiden. Die Beklagte ist dadurch nicht beschwert. Im Übrigen ist es sachgemäß, im Rahmen eines Prozesses die Untersagung mehrerer kerngleicher Äußerungen, die in der Erstmitteilung unterschiedlich formuliert worden sind, zuzulassen, um bezüglich des Inhalts des Verbots für den Verletzten Klarheit zu schaffen. Das im mutmaßlichen Einverständnis des Klägers eingefügte Bindewort „bzw.“ verhindert eine Doppeltenorierung.

7. Das Verbot zu Ziffer 2. des Tenors ist nicht etwa deswegen unzulässig, weil sich in dem beanstandeten Text, aus dem der zu verbietende Eindruck hergeleitet wird, einzelne Sätze befinden, die isoliert einem Verbot nicht zugänglich wären. Verboten wird mit Ziffer 2. die Erweckung eines Eindrucks. Dieser entsteht durch das Zusammenspiel der in der beanstandeten Textpassage enthaltenen Sätze, die auch in der Erstmitteilung enthalten sind. Auch wenn der fragliche Eindruck auch bei Weglassung einzelner Elemente der Textpassage entstehen würde, geht es hier doch um den Eindruck, der auf die Gesamtheit der Textstelle zurückzuführen ist. Verboten wird damit die Wiederholung bestimmter Äußerungen, die in ihrer Gesamtheit den bezeichneten Eindruck hervorrufen, nicht die Wiederholung einzelner Elemente des Textes. Die Beklagte wird deshalb durch die Länge der beanstandeten Passage nicht belastet, weil das Verbot ein Minus darstellt im Vergleich zu dem Verbot eines kürzeren und weniger differenzierten Textes.

8. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs.1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Ein Anlass, die Revision zuzulassen, besteht nicht. Es ist nicht ersichtlich, dass die Rechtsache von grundsätzlicher Bedeutung ist, oder dass die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordern (§ 543 Abs.2 ZPO).